

(BV 10.)

Verlautbarung

Die Bezirksräte Frau Stefanie *Bauer*, Herr Hubert *Melichar*, Herr Johann *Brandstetter* und Frau Monika *Binder* haben ihre Mandate mit Wirkung vom 15. Jänner 1990 zurückgelegt.

Die an der 10., 32., 47. bis 49. und 51. bis 54. Stelle des Wahlvorschlages der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ) genannten Wahlwerber haben die Berufung abgelehnt.

Gemäß § 92 Abs 3 der Wiener Gemeindevahlordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBl für Wien Nr 13, habe ich die im gleichen Wahlvorschlag an der 45., 46., 50. und 55. Stelle genannten Wahlwerber Herrn Christian *Hursky*, 10, Sahulkastraße 3/7/1, Frau Dr Melitta *Knecht-Florian*, 16, Lindaugasse Nr. 36/4, Herrn Adolf *Roth*, 10, Favoritenstraße 49-53/2/19, und Frau Margdalena *Schmid*, 10, Felix-Graf-Gasse 3/130/4, in die Bezirksvertretung des 10. Wiener Gemeindebezirkes berufen.

Gleichzeitig wird verlautbart, daß Frau Stefanie *Bauer*, Herr Hubert *Melichar*, Herr Johann *Brandstetter*, Frau Monika *Binder* und der Ersatzmann Johann *Ankhelyi* über ihr Verlangen gemäß § 92 Abs 5 der Wiener Gemeindevahlordnung aus der Liste der Kandidaten gestrichen wurden.

Wien, 1. Februar 1990 Der Bezirksvorsteher-Stellvertreter:
Johann Gmoser

*

(MA 1 - 742/89.)

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluß des Gemeinderates vom 7. Februar 1990, PrZ 199)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, PrZ 1309, zuletzt geändert mit Beschluß des Gemeinderates vom 15. Dezember 1989, PrZ 3601, werden wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 1 lit b hat zu lauten:
„b) der geschiedene Ehegatte des Mitglieds, sofern das Mitglied zum Unterhalt verpflichtet ist und kein Ehegatte aus einer späteren Ehe die Anspruchsberechtigung erwirbt. Doch kann auch in diesem Fall für den geschiedenen Ehegatten die Weiterbelassung als Angehöriger gegen Leistung eines angemessenen Beitrages bewilligt werden;“
2. § 6 Abs 4 hat zu lauten:
„(4) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds, die seit mindestens acht Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und dem Mitglied seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte des Mitglieds nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Titel kann nur eine einzige Person sein.“
3. § 7 hat zu lauten:
„§ 7. (1) Kommt nach den Satzungen eine mehrfache Mitgliedschaft in Betracht, so werden Sachleistungen (die Erstattung von Kosten für Sachleistungen) für denselben Krankenfürsorgefall nur einmal gewährt. Hat das Mitglied auch einen Leistungsanspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder gegen eine andere Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so wird die Leistung nach diesen Satzungen nur gewährt, wenn sie nicht schon vorher bei der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder der Krankenfürsorgeeinrichtung in Anspruch genommen wurde. Barleistungen bleiben unberührt.
(2) Kommt nach den Satzungen eine mehrfache Angehörigeneigenschaft in Betracht, so werden Leistungen für denselben Krankenfürsorgefall nur einmal gewährt. Besteht für anspruchsberechtigte Angehörige auch ein Leistungsanspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine andere Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so wird eine Leistung nach diesen Satzungen

nur gewährt, wenn sie nicht schon vorher bei der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Krankenfürsorgeeinrichtung in Anspruch genommen wurde.“

Artikel II

Dieser Beschluß tritt mit 1. April 1990 in Kraft.

Neue Telefonnummer für Gaswerke

Das Direktionsgebäude der Wiener Stadtwerke – Gaswerke (8, Josefstädter Straße 10–12) erhielt eine neue Telefonnummer:

40 128

Davon ist unter anderem auch die Geschäftsstelle Josefstadt für den technischen Kundendienst für den 1., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 16., 17., 18. und 19. Bezirk und die Gemeinden Klosterneuburg und Schwechat betroffen.

Nicht betroffen von dieser Telefonnummernänderung sind die Notrufnummer „128“ für die Gebrechensmeldestelle und die Durchwahlnummern der Nebenstellen und Telefax-Anschlüsse.

Ebenso unverändert bleiben derzeit die Rufnummern der übrigen Kundendienststellen der Gaswerke:

Prüf- und Versuchsanstalt der Gaswerke	74 16 31
Gaszählerdienst	74 35 11
Beratungsstelle Mariahilf	587 96 01
Geschäftsstelle Meidling (techn Kundendienst für den 5., 12., 13., 14., 15. und 23. Bezirk und die Gemeinde Purkersdorf)	83 35 41
Geschäftsstelle Brigittenau (techn Kundendienst für den 2., 20., 21. und 22. Bezirk und die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Großenzersdorf und Langenzersdorf)	33 35 21
Außenstelle Mödling	0 22 36/24 203

*

„Stadterneuerungs-Kummernummer“ neu: „408 88 52/55“

Die „Kummernummer gegen unredliche Absiedlungsmethoden“ beim Wiener Stadterneuerungsfonds hat sich geändert. Sie lautet nun „408 88 52/55 DW“. Die „Kummernummer“ hilft, wenn Mieter in Althäusern Probleme mit Hausverwaltern oder Hauseigentümern haben oder durch Schikanen aus ihren Wohnungen vertrieben werden sollen.

*

Neue Telefonnummer für Amtshaus Rathausstraße 1

Die Telefonnummer des Amtshauses Wien 1, Rathausstraße 1, wurde geändert. Sie lautet nun **401 33**. In dem Amtshaus sind u. a. die Verwaltungsakademie der Stadt Wien und die MD – Automatische Datenverarbeitung untergebracht.

Abdichtung/Injektion/Bauteninstandsetzung

Bauteninstandsetzungs- und Warenhandelsges. m. b. H.
A-1050 Wien
Ramperstorffergasse 25
Tel. 0222/54 30 93 · 0663/20 8 90

KONTRAHENT ÖFFENTL. DIENSTSTELLEN